

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904. S. 145. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904. S. 147.

(Nr. 3030.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wid zur gefehlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1904 folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können

- a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
- b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, insoweit letztere für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats wieder erscheinen,

für die Monate April und Mai 1904 je ein Zwölftel zugänglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Die Ausgabe nach dem Etat über den Reichs-Invalidentfonds für das Rechnungsjahr 1903 an die Bundesstaaten und an Elsaß-